



Allgemeiner  
Studierenden-  
ausschuss

**RWTH**AACHEN  
UNIVERSITY

AStA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments  
c/o AstA der RWTH Aachen  
– HIER –

**Allgemeiner Studierendenausschuss**

Students' Union Executive Board

**Svenja Borgmann**  
AstA-Vorsitzende

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93792

sborgmann@  
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sb  
**11.01.2023**

## Änderung der AstA-GO

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,  
liebes Präsidium,

wir beantragen folgende Änderungen an der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses:

1. Ersetze § 2 durch:

### **§ 2 Angehörige des AstA der RWTH Aachen**

- (1) a. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 der Satzung der Studierendenschaft hat den Geschäftsbereich und die Amtsbezeichnung „Finanzen und Organisation“.
- b. Die weiteren Referent\*innen des Asta gemäß § 19 Abs. 1 Punkte 4 der Satzung der Studierendenschaft haben folgende Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen:
  - i. Soziales
  - ii. Lehre und Hochschulkommunikation
  - iii. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung
  - iv. Kultur
  - v. Nachhaltigkeit und studentisches Engagement
- (2) Die Funktion der\*des stellvertretenden Vorsitzenden erfüllt eine\*der unter Abs. 1 Buchstabe b. genannten Referent\*innen.
- (3) Die Angehörigen des AstA werden in § 19 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Stabsstellenleitende gelten, sofern nichts Gegenteiliges geregelt ist, als Projektleitende gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung. In dieser Geschäftsordnung gelten alle Regelungen für Projektleitende für das Fachpersonal für den Haushalt analog, sofern nicht näher definiert.
- (4) Angehörige des AstA dürfen in der Regel nur eingeschriebene Studierende der RWTH Aachen sein.

2. Ersetze § 4 durch:

UST-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/5

#### **§ 4 Wahl und Entlassung der Projektleitenden**

- (1) Die Projektleitenden werden durch eine ordentliche AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird mit dem Ende der Sitzung nach Satz 1 wirksam; dies ist als Einstellung im Sinne von § 19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft zu verstehen.
- (2) Bei der Wahl nach Abs. 1 wird die\*der Projektleitende durch das Mitglied des AStA, welchem sie\*er zugeordnet wird, vorgeschlagen. Bei Abwesenheit des Mitglieds, dem der\*die Projektleitende\*r zugeordnet werden soll, ist ein Vorschlag durch das abwesende Mitglied weiterhin möglich. Dieser ist vor der Sitzung in Textform an die\*den Vorsitzende\*n zu richten.
- (3) Das Ende der Amtszeit einer\*s Projektleitenden wird in § 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft geregelt.
- (4) Eine Entlassung einer\*s Projektleitenden gemäß Abs. 3 Ziffer 1 liegt vor, wenn das Mitglied des AStA, welchem sie\*er zugeordnet ist, sie\*ihn auf einer AStA-Sitzung von ihrem\*seinem Amt entbindet. Ist Eile geboten, so kann die Entbindung mit sofortiger Wirkung auch außerhalb einer AStA-Sitzung stattfinden, die Begründung der Dringlichkeit ist zu den Akten zu nehmen und auf der nächsten AStA-Sitzung zu erörtern.
- (5) Weiterhin kann jede\*r Angehörige\*r des AStA die Entlassung einer\*s Projektleiter\*in auf einer ordentlichen AStA-Sitzung beantragen. Das Mitglied des AStA, dem die\*der Projektleiter\*in zugeordnet ist, kann diesem Antrag zustimmen, wodurch die\*der Projektleiter\*in wie in Abs. 4 vom Amt entbunden wird. Sonst entscheidet die AStA-Sitzung. Dieser Antrag muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der entsprechenden Sitzung gestellt werden. Die\*der Vorsitzende des AStA hat die\*den betreffende\*n Projektleiter\*in unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Antrag auf Entlassung in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich sind alle Angehörigen des AStA unverzüglich über das Vorliegen eines Antrags auf Entlassung in Kenntnis zu setzen.

3. Ersetze § 5 durch:

#### **§ 5 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA entspricht dem Höchstsatz nach § 54 Abs. 1 bis 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Projekt- und Stabsstellenleitenden des AStA wird in § 54 Abs. 1 bis 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das Fachpersonal für den Haushalt, falls es der Studierendenschaft angehört, beträgt monatlich bis zu 67 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß § 54 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann Stabsstellenleitenden eine höhere

Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden, sofern im für Projektleitende des entsprechenden Referats vorgesehenen Haushaltstitel noch Mittel in hinreichendem Maß vorhanden sind und der Gesamtbetrag die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des AStA gem. Abs. 1 nicht überschreitet.

4. Ersetze in § 6 die Absätze 5 und 6 durch die folgenden Fassungen. Füge den folgenden Absatz 13 als neuen Absatz in § 6 ein. Ersetze unter § 6 Absatz 4 „der\*die Anti-Rassismusbeauftragte“ durch „die Antirassismusstelle“.

#### **§ 6 AStA-Sitzung**

- (5) Die\*der Vorsitzende und die\*der stellvertretende Vorsitzende sind für die Einberufung und Leitung der AStA-Sitzung verantwortlich. Er\*Sie kann ein Mitglied des AStA mit der Einberufung und Leitung der Sitzung beauftragen. Die Beauftragung erstreckt sich ebenfalls auf die in § 6 Abs. 5 Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2 und § 6a Abs. 4 Satz 5 dieser Ordnung genannten Verantwortlichkeiten. In einer Sitzung, die nicht von dem\*der Vorsitzenden oder seinem\*ihrem Stellvertreter\*in geleitet wird, sind keine Personenvahlen möglich.
- (6) Die AStA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Angehörigen des AStA durch einfache schriftliche Form per E-Mail und durch Aushang mit einer Frist von zwei Werktagen eingeladen wurden. Dabei erfüllt insbesondere ein Aushang, der den regelmäßigen wöchentlichen Sitzungstermin bekannt gibt, die Anforderungen an den Aushang nach Satz 1.
- (13) Die Sitzungsleitung trägt dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Hierzu ist eine Verabschiedung durch die AStA-Sitzung notwendig. Dafür werden mehr Ja- als Nein-Stimmen benötigt. Vor der Verabschiedung können Änderungen eingebracht werden. Diese sind nach einer Abstimmung aufzunehmen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt. Das Protokoll wird in der Regel spätestens einen Tag nach der übernächsten AStA-Sitzung nach der Verabschiedung veröffentlicht.

5. Ersetze § 7 durch:

#### **§ 7 Gleichstellung**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt sich klar gegen jede Form der Diskriminierung. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Abstammung, Sprache, Heimat und (sozialer) Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen diskriminiert werden. Niemand darf wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung benachteiligt werden.
- (2) Der AStA verfolgt den Anspruch, selbst eine möglichst diskriminierungsfreie Atmosphäre zu bieten. Der AStA erkennt an, dass dies ein nie endender Prozess ist, der einer stetigen Reflexi-

on bedarf. Jedes Mitglied des AStA soll mindestens einmal pro Amtszeit an einer Schulung über Präventionsmaßnahmen zum Abbau von Diskriminierung teilnehmen. Für diese Maßnahmen soll das Gleichstellungsprojekt angefragt werden. Die Gleichberechtigung benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen wird angestrebt. Es ist Aufgabe des AStA, bestehende Nachteile auszugleichen.

- (3) Um die in den Abs. 1 und 2 genannten bestehenden Forderungen umzusetzen, soll es im AStA mindestens eine\*n Awareness-Projektleitende\*n geben.

6. Ersetze § 11 durch:

**§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsprojekt**

- (1) Die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtet, die Gleichstellungsprojektbeauftragten über Aktivitäten, welche Fragen der Gleichstellung betreffen, zu informieren und sie im Rahmen seiner\*ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Gleichstellungsbezogene Aktivitäten sind gemäß § 40 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft miteinander abzustimmen.
- (2) Der AStA stellt den Beauftragten des Gleichstellungsprojektes für die Ausübung ihrer Aufgaben geeignete Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass das Gleichstellungsprojekt jederzeit Zugang zu ihren Arbeitsplätzen hat.
- (3) Bei Diskriminierungen jeglicher Art, Grenzüberschreitungen oder Streitfällen innerhalb der Studierendenschaft kann das Gleichstellungsprojekt, sofern es unbeteiligt ist, als Beschwerde-, Beratungs- und Mediationsstelle auftreten. Dies gilt insbesondere für den AStA.

7. Streiche § 15a.

**Begründung:**

Dieser Antrag ist inhaltlich gleich bzw. stark angelehnt an SP70-A021 und SP70-A021-ÄA001.

Folgende Änderungen sind in diesem Antrag kombiniert:

1. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung. Ehemaliger Abs. 4 ist außerhalb der Kompetenzen der AStA-GO und bereits an anderen Stellen geregelt.
2. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung. Neuer Abs. 5 formuliert die Möglichkeit der Entlassung eines PL ohne Zustimmung des Refs aus.
3. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung und Finanzordnung. Erhöhung der maximalen AE für das Fachpersonal für den Haushalt von 50 v.H. auf 67 v. H..
4.
  - (5) Auslagern vom Protokoll in Abs. 13.
  - (6) Neuformulierung. Anpassung der Ladungsfrist um Montags einladen zu können.
  - (13) Formalisierung des Prozesses zum Beschluss von Protokollen und dem Einbringen von Änderungen.
5. In enger Absprache mit dem GSP ist das Ziel, sich zu einen klar gegen mehr Diskriminierungsformen zu stellen und Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Borgmann  
AStA-Vorsitzende

Lars Göttgens  
Projektleiter für die Überarbeitung  
von Satzung und Ordnungen

